



Information

zur tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur/m staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin/en oder zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in

(Stand: 25.01.2018)

Die wichtigsten Fragen und Antworten

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (RdErl. d. MK v. 27.12.2017- 21-51 802/2-2- VORIS 21133-)

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der o.g. Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegepersonen, die eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer/m staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten und zu einem/er staatlich anerkannten Erzieher/ in in Niedersachsen absolvieren.

1. Wer kann mit einer Zuwendung nach der o.g. Richtlinie gefördert werden?

Betreuungskräfte in Kindertagesstätten, Kindertagespflegepersonen und Betreuungskräfte im Haushalt der oder des Sorgeberechtigten, die die Voraussetzungen für die Teilzeitausbildung erfüllen.

2. Welche Voraussetzungen muss ich als Betreuungskraft in einer Kindertagesstätte, als Kindertagespflegeperson oder als Betreuungskraft im Haushalt der oder des Sorgeberechtigten erfüllen?

Die Voraussetzungen für die Ausbildung zur/zum **staatlich geprüften Sozialpädagogische/n Assistentin/en** sind, dass Sie...

- eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung in Klasse 2 der Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent zwischen dem 01.02.2018 und 01.02.2022 beginnen und
- regelmäßig an der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung teilnehmen.
- **Betreuungskräfte in einer Kindertagesstätte** müssen mindestens mit zehn Stunden wöchentlich (mit einem Arbeitsvertrag) in dieser gegen Entgelt tätig sein.

- **Kindertagespflegepersonen** müssen über eine gültige Tagespflegeerlaubnis verfügen und ein fremdes Kind oder mehrere fremde Kinder insgesamt mindestens zehn Stunden wöchentlich betreuen.
- **Betreuungspersonen im Haushalt der oder des Sorgeberechtigten** müssen über eine gültige Eignungsfeststellung i.S.d. § 23 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB VIII verfügen und ein fremdes Kind oder mehrere fremde Kinder insgesamt mindestens zehn Stunden wöchentlich betreuen.

Die Voraussetzungen für eine Ausbildung zur **staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher** sind, dass Sie...

- die tätigkeitsbegleitende Ausbildung in der Fachschule Sozialpädagogik zwischen dem 01.02.2018 und 01.08.2020 beginnen und
- regelmäßig an der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung teilnehmen.
- **Betreuungskräfte in einer Kindertagesstätte** müssen mindestens mit zehn Stunden wöchentlich (mit einem Arbeitsvertrag) in dieser gegen Entgelt tätig sein.
- **Kindertagespflegepersonen** müssen über eine gültige Tagespflegeerlaubnis verfügen und ein fremdes Kind oder mehrere fremde Kinder insgesamt mindestens zehn Stunden wöchentlich betreuen.
- **Betreuungspersonen im Haushalt der oder des Sorgeberechtigten** müssen über eine gültige Eignungsfeststellung i.S.d. § 23 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB VIII zu verfügen und ein fremdes Kind oder mehrere fremde Kinder insgesamt mindestens zehn Stunden wöchentlich betreuen.

Eine selbstständige, weisungsfreie und unentgeltliche Tätigkeit reicht nicht aus!

Praktikantinnen/ Praktikanten können daher keine Förderung nach der o.g. Richtlinie erhalten!

3. Habe ich automatisch einen Anspruch auf eine Zuwendung, sobald ich die tätigkeitsbegleitende Ausbildung beginne?

Nein, ein automatischer Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über einen Anspruch auf Zuwendung entscheidet die Nds. Landesschulbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen.

4. Was muss ich tun, um eine Förderung nach der o.g. Richtlinie zu erhalten?

Sie müssen vor Ausbildungsbeginn (**spätestens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem Sie die Ausbildung begonnen haben**) einen Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung bei der Nds. Landesschulbehörde in Hannover stellen (vgl. Nr. 6). Anderenfalls liegt ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vor, der zu einer Ablehnung des Antrages führt.

Den Antrag schicken Sie per Post an:

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover
Dez.1/ Fachbereich Frühkindliche Bildung
– Landesjugendamt, Fachbereich III –
Postfach 3721
30037 Hannover

5. **Wo erhalte ich das Antragsformular?**

Das Antragsformular finden Sie im Internet auf der Internetseite der Nds. Landesschulbehörde unter:
Themen > Frühkindliche Bildung > Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung.

6. **Bis wann muss der Antrag abgegeben werden?**

Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des Monats, in dem Sie die Ausbildung begonnen haben, bei der Nds. Landesschulbehörde eingegangen sein.
(Bsp.: Ausbildungsbeginn 01.02.2018. Antragsabgabe bis spätestens 28.02.2018.)

7. **Was wird bei der Teilzeitausbildung gefördert?**

Gefördert werden die Sachausgaben, die Ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ausbildung entstehen, mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 150 Euro pro Monat. Zusätzlich wird ggf. das Schulgeld, sofern welches von der Schule erhoben wird, für die Teilzeitausbildung zur/zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin/ten erstattet. Die Förderung für staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentinnen/en erfolgt für die Dauer von höchstens 18 Monaten und für staatlich anerkannte Erzieher/-innen für die Dauer von höchstens 36 Monaten ab Ausbildungsbeginn.

Sachausgaben und Schulgeld sind nicht zuwendungsfähig, sofern Sie dafür bereits Leistungen nach anderen Förderprogrammen vom Bund und Land erhalten.

8. **Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?**

Dem Antrag zur Ausbildung zur/zum **staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin/en** sind beizufügen:

- eine schriftliche Schulplatzzusage der Schule
- bei Schulgeld ist zusätzlich ein Ausbildungsvertrag einzureichen
- Betreuungskräfte in Kindertagesstätten müssen zusätzlich einen Arbeitsvertrag inkl. aller Änderungen und Ergänzungen einreichen.
- Kindertagespflegepersonen haben dem Antrag die gültige Tagespflegeerlaubnis und den Betreuungsvertrag beizufügen.
- Bei Betreuung im Haushalt der oder des Sorgeberechtigten wird noch die gültige Eignungsfeststellung und der Betreuungsvertrag benötigt.

Dem Antrag zur Ausbildung zur **staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher** sind beizufügen:

- Eine schriftliche Schulplatzzusage der Schule
- Betreuungskräfte in einer Kindertagesstätte müssen zusätzlich einen Arbeitsvertrag inkl. aller Änderungen oder Ergänzungen einreichen.
- Kindertagespflegepersonen haben dem Antrag eine gültige Tagespflegeerlaubnis und einen Betreuungsvertrag beizufügen.
- Bei Betreuung im Haushalt der oder des Sorgeberechtigten wird noch die gültige Eignungsfeststellung und der Betreuungsvertrag benötigt.

9. Welche Auswirkungen hat es, wenn mein Antrag bei der Abgabe unvollständig ist?

Die Abgabe eines unvollständigen Antrags hat keine negativen Auswirkungen, da die fehlenden Unterlagen meist problemlos nachgereicht werden können. Wichtig ist nur, dass der Antrag an sich spätestens bis zum Ende des Monats, in dem Sie die Ausbildung begonnen haben bei der Nds. Landesschulbehörde eingeht.

Für weitere Fragen stehen Ihnen bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Hannover – Landesjugendamt – folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Kristina Dück
Tel.: 0511 106-7068
Fax: 0511 106-997068
Kristina.Dueck@nlschb.niedersachsen.de

Detlef Witte
Tel.: 0511 106-2310
Fax: 0511 106-992310
Detlef.Witte@nlschb.niedersachsen.de